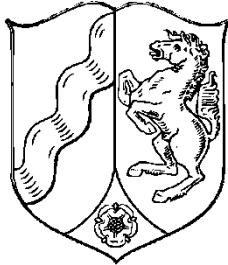


008 K 015/20



AMTSGERICHT AHLEN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 20.03.2024, 10 Uhr,
im Amtsgericht (Hauptgebäude), 59227 Ahlen, Gerichtsstraße 12,
1. Obergeschoss, Saal 115**

folgender im Grundbuch von Sendenhorst Blatt 153 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Sendenhorst Flur 41 Flurstück 2210, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Breede 12, Größe 893 qm, Nr. 6 des Bestandsverzeichnisses
Gemarkung Sendenhorst Flur 41 Flurstück 2229, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Breede 12, Größe 108 qm, Nr. 7 des Bestandsverzeichnisses

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein unterkellertes eingeschossiges Einfamilienhaus mit Dachgeschoss mit 3 Wohneinheiten, Baujahr 1980.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.11.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf
371.000 Euro für das Flurstück 2210 und
14.000 Euro für das Flurstück 2229

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Ahlen, 18.01.2024